

COMPO Austria GmbH
Hietzinger Hauptstraße 119
1131 Wien
Österreich

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

DI Dr. Nina Maria John
Sachbearbeiterin

NINA.JOHN@BMK.GV.AT
+43 1 71162 613532
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.753.995

Wien, 20. Oktober 2023

Gegenstand: Geringfügige Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 des Biozidproduktes „*COM 116 02 I AL*“

Bescheid

Über den von der Firma COMPO Austria GmbH, Hietzinger Hauptstraße 119, 1131 Wien, Österreich (im Folgenden „Antragstellerin“) am 28. November 2022 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-WH082187-22 auf geringfügige Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 7 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0385-V/5/2019 vom 4. Juni 2019 iVm Bescheid GZ 2022-0.185.780 vom 14. März 2022 iVm Bescheid GZ 2022-0.324.278 vom 5. Mai 2022 für das Biozidprodukt

COM 116 02 I AL

mit folgenden Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

COMPO Ameisen-Stop

COMPO Ungeziefer-Stop

COMPO Ungeziefer-Spray

COMPO Ameisen-Spray

Ameisen-Spray

Ungeziefer-Spray

AT-0002401-0000

Demand Spray

DFNT Ant Spray

DFNT Cockroach Spray

DFNT Silverfish Spray

DFNT Multi Insect Spray

im Bescheid und in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Änderung der Benennung/Formulierung von Zielorganismen (ohne Hinzufügung oder Streichung)
- Änderung der Verpackungsgrößen
- Änderung der Rezeptur

Gleichzeitig wird in der Anlage 1 unter Punkt 4.1. „Beschreibung der Verwendung“ unter „Anwendungsrate(n) und Häufigkeit“ das Wort „Langzeitbekämpfung“ gestrichen.

Gleichzeitig werden in der Anlage 1 unter Punkt 5. die „Anweisungen für die Verwendung“ aktualisiert.

Mit Erlassung des Bescheides wird die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2022-0.324.278 vom 5. Mai 2022 durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt. Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ BMNT-UW.1.2.5/0385-V/5/2019 vom 4. Juni 2019 iVm Bescheid GZ 2022-0.185.780 vom 14. März 2022 iVm Bescheid GZ 2022-0.324.278 vom 5. Mai 2022 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 28. November 2022 hat die Antragstellerin einen Antrag auf geringfügige Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 7 der VO 354/2013 für das Biozidprodukt „COM 116 02 I AL“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-WH082187-22) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 16. Jänner 2023 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Mit der Geschäftszahl 2023-0.625.654 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 5. September 2023 zur Stellungnahme bis 25. September 2023 übermittelt worden. Sie hat dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zugestimmt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage